

## **Richtlinie über Anerkennungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2011 (WSF-ABI. Nr. 11/2011, S.9)

Die Stadt Weißenfels ist nach § 8 Absatz 1 Brandschutzgesetz LSA verpflichtet, eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr erfordert im besonderen Maße Einsatzbereitschaft und einen hohen Zeiteinsatz im Ehrenamt. Nach den Regelungen dieser Richtlinie soll für die Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr durch den Träger zu besonderen Anlässen eine Anerkennung vorgenommen bzw. gratuliert werden.

### **I. Geburtstage**

Zum 50. und 60. Geburtstag sowie darauffolgend aller 5 Jahre gratuliert der Oberbürgermeister und überreicht einen Blumenstrauß oder ein Geschenk im Wert von ca. 15,00 Euro.

### **II. Hochzeit & Ehejubiläen**

Zur Hochzeit, zur Silberhochzeit, zur Goldenen Hochzeit und darauf folgenden Ehejubiläen gratuliert der Oberbürgermeister und überreicht einen Blumenstrauß oder ein Geschenk im Wert von ca. 15,00 Euro.

### **III. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst**

Zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst mit 65 Jahren oder zu einem anderen Zeitpunkt nach mindestens 30 Jahren Mitgliedschaft im aktiven Dienst verabschiedet der Oberbürgermeister das Mitglied aus der Einsatzabteilung mit einem Geschenk im Wert von ca. 40,00 Euro.

### **IV. Ableben eines Mitgliedes**

Beim Ableben eines Mitgliedes wird ein Kranz mit Schleife im Wert von ca. 50,00 Euro durch den Oberbürgermeister niedergelegt. Weiterhin erfolgt eine Traueranzeige im Amtsblatt.

### **V. Verfahrensregelungen**

Der Oberbürgermeister kann den Stadtwehrleiter oder den Ortswehrleiter beauftragen, den Glückwunsch oder die Ehrung vorzunehmen.